



Fahrradbeförderungsplan der Moselweinbahn

Die Moselweinbahn verfolgt das Ziel, nachhaltige Mobilität auf der Schiene aktiv zu fördern – dazu gehört auch die verbesserte Möglichkeit der Mitnahme von Fahrrädern in unseren Zügen. Dies ist ein wichtiger Bestandteil unseres kundenorientierten Angebots und wird im Rahmen gesetzlicher Anforderungen sowie auf Grundlage unserer Beförderungsbedingungen geregelt.

Im Einklang mit § 10 Abs. 2 AEG wurde ein Fahrradbeförderungsplan erstellt, der die bestehenden Regelungen zur Fahrradmitnahme strukturiert, transparent und nachvollziehbar aufbereitet. Ziel ist es, Fahrgästen realistische und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen, auch im Einklang mit den rechtlich bindenden Beförderungsbedingungen.

Ziel und Geltungsbereich des Fahrradbeförderungsplans

Der Plan dient vor allem als Informationsinstrument für Fahrgäste und als Grundlage für den Dialog mit Aufgabenträgern, Fahrgastvertretungen und weiteren Interessengruppen.

Erfasst werden die aktuellen betrieblichen Rahmenbedingungen, bestehende Fahrzeugausstattungen und relevante Informationen zur Fahrzeugbeschaffung und -modernisierung. Zudem wird erläutert, unter welchen Umständen Einschränkungen der Fahrradmitnahme notwendig sein können.

Fahrzeugausstattung und Stellplatzkapazitäten

In allen Regelzügen der Moselweinbahn stehen ausgewiesene Mehrzweckbereiche für die Mitnahme von Fahrrädern zur Verfügung. Bei Neubeschaffungen und umfassenden Modernisierungen achten wir auf die Integration ausreichender Kapazitäten zur Fahrradbeförderung.

In Fällen, in denen keine konkrete Anzahl benannt werden kann, wird als Mindeststandard ein Angebot von vier Fahrradstellplätzen pro Zugbildung gewährleistet.

Regelungen zur Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen der Moselweinbahn unterliegt klaren Richtlinien, welche auch in den [Beförderungsbedingungen VRM](#) und [Beförderungsbedingungen VRT](#) zu finden sind.

Zugelassene Fahrräder:

Erlaubt sind einspurige Fahrräder ohne Hilfsmotor sowie Pedelecs (E-Bikes ohne Zulassungspflicht und ohne Versicherungskennzeichen). Nicht befördert werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor, übergroße Sonderformen wie Lastenräder, Tandems oder Trikes sowie E-Bikes mit Versicherungskennzeichen (z. B. S-Pedelecs).

Entgeltregelung:

Die Fahrradmitnahme kann mit einem Kauf eines zusätzlichen Tickets verbunden sein. Der Preis für das Fahrradticket richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif des Verkehrsverbundes. In bestimmten Regionen gelten Sonderregelungen für die kostenfreie Mitnahme.

Selbstverladung und Beaufsichtigung:

Fahrräder müssen eigenständig verladen und sicher abgestellt werden, sodass keine Türen, Gänge oder Notausstiege blockiert werden. Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Aufsicht während der Fahrt verantwortlich. Bei unsachgemäßer Sicherung haftet der Mitführende.

Reservierung und Gruppenanmeldung:

Für die Fahrradmitnahme besteht eine Reservierungsmöglichkeit.

Nutzungskonflikte und Vorrangregelungen:

In den Mehrzweckbereichen haben Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühle, Kinderwagen) Vorrang. Fahrräder dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Das Zugpersonal behält sich vor, die Fahrradmitnahme aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen zu verweigern.

Betriebsbedingte Einschränkungen

Insbesondere zu Spitzenzeiten oder bei hoher Auslastung kann die Fahrradmitnahme zeitweise nicht möglich sein. Auch technische Einschränkungen (z. B. enge Einstiege, begrenzter Innenraum) können eine Beförderung ausschließen. Eine generelle Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden.

Bei Busnotverkehren und Schienenersatzverkehren (SEV) ist die Fahrradmitnahme in der Regel ausgeschlossen oder stark eingeschränkt. Die jeweils aktuellen Hinweise zu SEV-Leistungen finden Sie auf unserer Website sowie in den Fahrgastinformationen zum jeweiligen SEV.

Planungen und Einflussmöglichkeiten

Die Moselweinbahn erbringt den Großteil ihrer Leistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. In diesen Fällen ist das eingesetzte Fahrzeugmaterial durch den öffentlichen Besteller festgelegt oder wird beigestellt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme unternehmensseitig – also durch die Moselweinbahn - unmittelbar umsetzbar sind.

Bei zukünftigen Ausschreibungen wird die Moselweinbahn jedoch darauf hinwirken, dass die Anforderungen fahrradfahrender Fahrgäste angemessen berücksichtigt werden.

Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann nicht ausgesprochen werden.

Informationen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastrukturseitigen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber, etwa bahn.de/barrierefrei.